

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

9 RV 62/62

In Sachen

Zugestellt

an Rev.Kl. am
18.4.1963,
an Rev.Bekl. am
21.4.1963.

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle.

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
versorgungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart-N., Rosen-
bergstraße 122,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 28. März 1963, unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. M a i s c h

als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z

und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t

und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juli 1961 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht für sich und ihre beiden Kinder Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Mit Neufeststellungsbescheid vom 30. April 1957 berechnete das Versorgungsamt die Witwenrente ab 1. April 1957 neu, wobei es die Witwenrente der Klägerin aus der Invalidenversicherung abzüglich eines Freibetrages von 15,-- DM als sonstiges Einkommen zugrunde legte. Die Klägerin widersprach dieser Einkommensberechnung, sie machte geltend, die von ihr gezahlten freiwilligen Beiträge zur Sozialversicherung müßten vom sonstigen Einkommen abgesetzt werden. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Im Klageverfahren trug die Klägerin vor, sie habe noch keine Anwartschaft auf Bezüge aus der (eigenen) Rentenversicherung. Bis zur Erreichung der Anwartschaft auf eigene Rente müßten daher die Beiträge von monatlich 14,-- DM berücksichtigt werden. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, diese Beiträge vom sonstigen Einkommen abzusetzen. Mit der zugelassenen Berufung vertrat der Beklagte die Auffassung, die Witwenrente biete der Klägerin eine genügende Existenzsicherung im Alter. Während des Berufungsverfahrens erließ der Beklagte mit Rücksicht auf das 6. Änderungsgesetz zum BVG den Bescheid vom 23. November 1959; hinsichtlich der vorliegenden Streitfrage enthält dieser keine Änderung. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom 27. Juli 1961 unter Abänderung des Urteils des SG vom 9. Juni 1959 die Klage ab. Da eine Berücksichtigung der Beitragszahlung nur noch für die Zeit ab 1. Mai 1957 begehrt werden sei der Entscheidung § 41 Abs. 6 BVG und die Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958 zugrunde zu legen. § 41 Abs. 6 BVG verweise auf § 33 Abs. 2 (und 3) BVG und dieser wieder auf die Durchführungsverordnung vom 2. August 1958, die in § 1 Abs. 4 (richtig Abs. 2) betone, daß Abzüge bei der Berechnung des sonstigen Einkommens nur soweit vorgenommen werden dürfen, als dies im BVG, in der Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt sei, Eine ausdehnende Auslegung sei nicht zulässig. Nach § 14 i.V.m.

- 3 -



- 3 -

§ 7 der Durchführungsverordnung seien freiwillige Beträge nur dann abzugsfähig, wenn der Versorgungsberechtigte weder eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte beziehe noch eine Anwartschaft auf Altersbezüge habe. Wenn auch sämtliche in dieser Verordnung genannten Bezüge und Anwartschaften eine lebenslängliche Altersversorgung gewährleisteten, während die Invalidenwitwenrente der Klägerin bei einer Wiederverheiratung der Klägerin weg falle, so sei doch die der Klägerin gewährte Rente abgeleiteten Rechts als eine "Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung" im Sinne der Verordnung vom 2. August 1958 anzusehen. In dieser Verordnung werde von solchen Renten schlechthin, ohne nähere Differenzierung gesprochen. Deshalb sei der Entscheidung in BSG 13, 116 zu folgen; somit seien die angefochtenen Bescheide als rechtmäßig anzusehen. Das LSG ließ die Revision zu, weil die Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 im Zeitpunkt der zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) noch nicht verkündet gewesen und nun die Definition des "sonstigen Einkommens" nicht mehr im Gesetz enthalten, sondern der Bestimmung durch die Bundesregierung überlassen sei.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, unter Aufhebung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 27. Juli 1961 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Heilbronn vom 9. Juni 1959 zurückzuweisen. Die Revision rügt Verletzung der §§ 41, 33 BVG; 14, 7 Abs. 2 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958 - BGBl I S. 567 - 1. DVO -). Entgegen BSG 13, 116 dürfe im Falle der Klägerin eine Anrechnung der freiwillig geleisteten Beiträge nicht erfolgen, weil dies dem Willen des Gesetzgebers widerspräche. Alle in der 1. DVO genannten Bezüge gewährleisteten eine lebenslängliche Altersversorgung, während bei der Klägerin die Möglichkeit des Wegfalls der Invalidenrente durch Wiederverheiratung bestehe. Deshalb dienten die Beiträge in ihrem Falle zur Sicherung der Existenzgrundlage im Alter. Überdies sei das anrechenbare Einkommen ab 1. Juni 1960 in der (Zweiten) Verordnung zur Durchführung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des § 33 des BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl I S. 19) - 2. DVO -), somit nicht mehr durch bloße Ausnahmebestimmungen des Gesetzes geregelt, die deshalb möglichst eng ausgelegt werden müßten. Schließlich habe der Gesetzgeber mit der im Ersten Neuordnungsgesetz in § 41 Abs. 4 BVG bestimmten "entsprechenden" Anwendung des § 33 BVG zum Ausdruck gebracht, daß die Verhältnisse bei der Witwenversorgung nur insoweit mit denen der Schwerbeschädigten gleichbehandelt werden sollten, als sie auch tatsächlich gleich seien. Daraus folge die Berechtigung zu einer unterschiedlichen Regelung hinsichtlich der Alterssicherung durch die eigene Rente eines Schwerbeschädigten und der nur abgeleiteten Rente der Witwe.

Der Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und damit zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Wie das BSG am 27. Oktober 1960 - Az.: 10 RV 83/59 - (BSG 13, 116) bereits entschieden, hat, können bei der Berechnung der Ausgleichsrente einer Witwe, die schon eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres ehemaligen Ehemannes bezieht, freiwillige Beiträge zu einer eigenen gesetzlichen Rentenversicherung nicht von dem sonstigen, nach den §§ 33, 41 BVG zurechnenden Einkommen abgesetzt werden. Diese Entscheidung des 10. Senats betraf - für die Zeit ab 1. Mai 1957 - einen Fall, der dem vorliegenden Streitfall in allen wesentlichen Punkten entsprach. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung gesehen, von der Entscheidung des 10. Senats abzuweichen.

- 5 -



- 5 -

Hiernach besteht kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 der 1. DVO vom 2. August 1958 zwischen Renten aus eigenen Leistungen und damit aus eigenem Recht und Renten aus Leistungen anderer und damit aus abgeleitetem Recht unterschieden hat oder unterscheiden wollte. Auch das Wort "entsprechend" in § 14 der 1. DVO läßt keine unterschiedliche Behandlung der Witwenrente, die ebenfalls eine Alterssicherung darstellt, zu, sondern bedeutet im wesentlichen nur, daß an Stelle der Worte "Versorgungsberechtigte" oder "Beschädigte" das Wort "Hinterbliebene" zu lesen ist. Durch die Regelung des § 7 der 1. DVO wollte der Gesetzgeber nur "eine" zusätzliche Alterssicherung durch Abzug von Versicherungsbeiträgen vom anrechenbaren Einkommen zulassen, ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ihre etwaige Eigenschaft als auskömmliche Existenzgrundlage. Durch diese Regelung ist auch der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz nicht verletzt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe in BSG 13, 116 Bezug genommen.

Die im vorliegenden Fall vorgetragenen weiteren Gesichtspunkte geben zu einer anderen Auslegung keinen Anlaß. Zu dem Hinweis der Revision, daß die Witwenrente aus der InValidenversicherung deshalb keine lebenslängliche Altersversorgung darstelle, weil sie bei der Wiederverheiratung entfalle, ist zu bemerken, daß § 7 Abs. 2 der 1. DVO nur im Zusammenhang mit beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen von einer "lebenslänglichen Versorgung", für den vorliegenden Fall jedoch nur von einer "Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung" spricht - die Klägerin bezieht eine solche -. Dieser weiten Fassung des Gesetzes, die auch die Fälle einbezieht, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Wiederverheiratung möglicherweise endet, ist die Regelung zu entnehmen, daß der Berechtigte, hier die Klägerin, sich nicht auf den Wegfall einer Rente berufen kann, der nur durch ihren freien Entschluß und die eigenverantwortliche Vornahme einer für ihre künftige Existenzsicherung bedeutsamen Rechtshandlung eintreten könnte. Auch eine lebenslängliche Altersversorgung kann wegen eines Handelns des Berechtigten entzogen, zum Ruhen gebracht werden oder erlöschen, dies z.B. im Beamtenrecht bei Heirat der Witwe eines Beamten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(vgl. § 164 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes). Im übrigen gibt der Wegfall der Witwenrente bei Wiederverheiratung dieser Rente nicht den Charakter einer geringerwertigen Alterssicherung. Vielmehr ist ein solcher Wegfall nur die Folge des ganz allgemein von der Rechtsordnung beachteten Umstandes, daß die Witwe durch die Wiederverheiratung eine andere Art der Versorgung erhält. Der Rentenwegfall bei Wiederverheiratung kann überdies im Rahmen der hier strittigen Rechtsfrage schon deshalb nicht als Argument dienen, weil die Nichtwiederverheiratung überhaupt Voraussetzung für den Rentenbezug ist; die Klägerin wurde im Falle der Wiederverheiratung ihre Versorgungswitwenrente nach den §§ 39 ff BVG verlieren (§ 44 Abs. 1 BVG).

Auch die durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453) bewirkten Änderungen lassen eine andere Beurteilung nicht zu. Wenn die in § 33 Abs. 2 aF BVG enthaltene Definition des sonstigen Einkommens in der ab 1. Juni 1960 geltenden Fassung des § 33 BVG nicht mehr geregelt, sondern stattdessen in Abs. 5 bestimmt ist, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, was als Einkommen gilt, so ist hierdurch keine Änderung der Rechtslage eingetreten. Nachdem in der

1. DVO bereits eine allgemeine Definition des sonstigen Einkommens enthalten war (§ 1 dieser VO wiederholte den Satz des § 33 Abs. 2 BVG: "Als sonstiges Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle"), lag es vielmehr nahe, eine solche doppelte Bestimmung zu vermeiden und den allgemeinen Begriff des sonstigen Einkommens nur an einer Stelle, und zwar zweckmäßigerweise in der 2. DVO vom 11. Januar 1961 zu definieren, die sich eingehend mit dem sonstigen Einkommen und seiner Berechnung befaßt. Diese hat in § 7 Abs. 2 hinsichtlich der hier strittigen Frage keine inhaltliche Änderung gegenüber der 1. DVO gebracht. Es heißt hier nur "Schwer-

- 7 -



- 7 -

beschädigte" statt früher "Versorgungsberechtigte". Dies ist aber für § 33 BVG der genauere Ausdruck. § 14 läßt wie früher die Vorschrift des § 7 für Witwen "entsprechend" gelten. Dasselbe wird in § 41 Abs. 4 BVG allerdings nochmals gesagt. Daraus ist jedoch nicht der von der Revision gezogene Schluß "unterschiedlicher" Behandlung von Witwen und Schwerbeschädigten abzuleiten. Denn diese Wiederholung erfolgte, weil bei der Witwenausgleichsrente von den "übrigen Einkünften" nur 40,-- DM - anstatt wie bei § 33 Abs. 2 BVG 50,-- DM - außer Ansatz ~~+~~ zu bleiben haben.

Da sonach das LSG zutreffend entschieden hat, daß die freiwilligen Beiträge der Klägerin zur Rentenversicherung bei Ermittlung des sonstigen Einkommens nicht absetzbar sind, war die Revision gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)